



Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 2017

Az.: 53.8851.3.10.1 G/E-§4-56/16-Ba

Genehmigungsbescheid der Firma Partec Partner der Technologie GmbH
in 53340 Meckenheim
Errichtung und Betrieb der Galvanikanlage ZnNik und PH 2



Inhaltsverzeichnis:

1	Tenor.....	4
2	Begründung.....	5
A	Sachverhaltsdarstellung.....	5
A I	Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes	5
A II	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	10
	1 Schutzgut Mensch	
	a Lärm	10
	b Erschütterungen	12
	c Licht	12
	d Schutzgut Luft	12
	e Gerüche	13
	f Schutzgut Klima	13
	g Schutzgut Fauna und Flora, Landschaft	13
	h Schutzgut Boden/Wasser	13
	i Kulturgüter und sonstige Sachgüter	14
	j Wechselwirkungen	14
B	Rechtliche Gründe.....	15
	I Verfahrensfragen	16
	II Bewertung der Umweltauswirkungen	16
	III Fachgesetzliche Prüfung des Verfahrens	17
	1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	18
	2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	20
	3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung	21
	4 Abwärmenutzung	22
	5 Betriebliche Nachsorgepflichten	22
	6 Belange des Arbeitsschutzes	
	7 Andere öffentlich rechtliche Vorschriften	23

8 Eigentumsbeeinträchtigung	23
3. Nebenbestimmungen.....	24
<u>Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß §8a BImSchG</u>	24
<u>Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbescheid</u>	30
1. Allgemeines	30
2. Abwasser	30
3. Wasserrecht	31
4. Immissionsschutz:	35
4.1 Lärm	36
4.2 Emissionen	37
5. Brandschutz	38
6. Wartung	39
7. Gewässerschutz	39
8. Meldepflichten	
39	
9. Bodenschutz	39
Hinweise	41
4 Verwaltungsrecht.....	42
I Kostenentscheidung	42
II Rechtsbehelfsbelehrung	42

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 3.10.1 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**Partec Partner der Technologie GmbH,
Hellmaarstraße 2,
53340 Meckenheim**

auf ihren Antrag vom 27.07.2016 letztmalig ergänzt am 31.08.2017 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der

**Galvanikanlage ZnNiK und PH 2 mit einem Wirkbadvolumen von 86 m³
die Außerbetriebnahme und Demontage der alten Galvanikanlagen ZNG,
ZNK und BM
die Außerbetriebnahme und Demontage der Galvanikanlage ZnNiT nach
sicherem Betrieb der ZnNiK Anlage**

(Nr. 3.10.1 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände in 53340 Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstück 857, 858, 859, 860, 922 erteilt.

2. Teil:

Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

A I. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

Mit Schreiben vom 27.07.2016 hat die Firma Partec Partner der Technologie GmbH, Hellmaarstraße 2, 53340 Meckenheim, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Galvanikanlage ZnNiK und PH 2 mit einem Wirkbadvolumen von 86 m³, die Außerbetriebnahme und Demontage der alten Galvanikanlagen ZNG, ZNK und BM sowie die Außerbetriebnahme und Demontage der Galvanikanlage ZnNiT nach sicherem Betrieb der ZnNiK Anlage in 53340 Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstück 857, 858, 859, 860, 922, gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 3.10.1 G/E des Anhang 1 der 4.BImSchV einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV, NRW S. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln.

Das Vorhaben – Errichtung einer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten - unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005. Das Vorhaben ist in der Anlage 1 - Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ - unter Nummer Nr. 3.9.1 aufgeführt, so dass eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach Einzelfallprüfung gemäß § 3c des UVPG durchzuführen war.

Der Genehmigungsantrag mit der dazugehörenden Unterlage zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3e i. V. m. §

3c des UVP Gesetzes wurde am 16.08.2016 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht.

Die Durchführung des Verfahrens für die Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. BImSchG, sowie nach denen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000). Der erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in § 21 der 9.BImSchV aufgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil 3 zu §8a unter der Ziffer 7 und §4 unter den Ziffern 6ff, 7ff und 8 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Das Vorhaben wurde am 29.08.2016 in den ortsüblichen Tageszeitungen Generalanzeiger Bonn- Gesamtausgabe und des Weiteren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 10 Abs. 4 BImSchG.

Der Genehmigungsantrag lag in der Zeit vom **06.09.2016 bis einschließlich 05.10.2016** bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2, Raum K 152 und bei der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim im Erdgeschoß Zimmer 27 zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist bis zum 19.10.2016 wurde gegen das Vorhaben keine Einwendung erhoben.

Der für den 08.11.2016 vorgesehene Erörterungstermin wurde mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 07.11.2016 daraufhin abgesagt.

Mit Einleitung der öffentlichen Bekanntmachung wurden am 25.08.2016 die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen, sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Begutachtung des Teil-Sicherheitsberichtes eingeschaltet.

Insgesamt haben folgende Behörden und Institutionen Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Behörde	Zuständigkeit
Rhein Sieg Kreis UBB	Bodenschutz
Dezernat 51.1	Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallrecht, Konzept für Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 53.4	Abwasservorbehandlung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Rhein Sieg Kreis Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz
Stadt Meckenheim Bauaufsichtsamt	Baurecht
Stadt Meckenheim Brandschutzdienststelle	Brandschutz

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG stellte die Partec Partner der Technologie GmbH mit Datum vom 27.07.2016 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Die Zulassung wurde am 28.10.2016 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten zu der erteilten Zulassung gemäß § 8a BImSchG wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)
- b) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c) die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 WHG für die Abwasserbehandlungsanlage

Eine Genehmigung nach § 58 LWG (alt) bzw. § 57 Abs. 2 LWG (neu) liegt bereits vor. Ebenso liegt eine Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 WHG vor. Beide Genehmigungen wurden am 21.03.2012 vom Rhein-Sieg-Kreis in einem Bescheid (Az. 66.12-05.12.08/2001-00685) erteilt. Der Rhein-Sieg-Kreis war damals als auch heute für die Genehmigungserteilung sachlich nicht zuständig. Der v.g. Verwaltungsakt ist daher als fehlerhaft anzusehen. Die Fehlerhaftigkeit führt wie sich aus § 44 VwVfG ergibt aber nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Der Verwaltungsakt bleibt somit wirksam. Als zuständige Immissionsschutzbehörde kann die Bezirksregierung Köln den Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises für die Abwasserbehandlungsanlage nach § 48 VwVfG aufheben. Die Indirekteinleitung bleibt bestehen sowie die zur Indirekteinleitung gehörigen Nebenbestimmungen. Aufgehoben werden die Nebenbestimmungen Nr. 3, 10, 15, 16, 20, 35 und 38 des Bescheides mit dem Az. 66.12-05.12.08/2001-00685 vom 21.03.2012 des Rhein-Sieg-Kreises. In der Genehmigung vom Rhein-Sieg-Kreis ist die Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 WHG (neu) integriert und noch bis zum 30.06.2022 befristet. Eine Neubeantragung der Indirekteinleitgenehmigung hat bis zum 31.12.2021 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Dezernat 54) zu erfolgen.

Hierin sind jedoch unter anderem die Parameter AOX und Chrom gesamt nicht begrenzt. Die Parameter sind in der Indirekteinleitgenehmigung ggfs. nach Vorlage der Messergebnisse gemäß Nebenbestimmung 3.5 vom Dezernat 54 zu begrenzen (siehe Anhang 40 der Abwasserverordnung).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG) .

A II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Firma Partec Partner der Technologie GmbH, Hellmaarstraße 2, 53340 Meckenheim eine Galvanikanlage mit > 30m³ Wirkbadvolumen.

Auf Grund eines Brandes ist es erforderlich eine neue Galvanikanlage zu errichten.

Die geplante Anlage fällt unter Ziffer 3.10.1 G/E des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten) und ist damit eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Da es sich um eine Neuerrichtung handelt bedarf es somit einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Neuerrichtung). Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach § 1a der 9. BImSchV sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen darzustellen.

1. Schutzgut Mensch

a) LärmAntragsunterlagen:

Der Antragsteller hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose erstellt. Der Schutzanspruch der umliegenden Nutzungen bezüglich der Geräuschemission wird durch Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm beschrieben. Die Schallimmissionsberechnungen der Immissionsprognose erfolgten für die behördlich festgelegten Immissionspunkte IP1 – IP11.

Immissionsort	Lage/Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A)		Immissionsrichtwert in dB (A)	
		tags	nachts	tags	nachts
IP1	Am Wiesenpfad 39	19	10	60	45
IP2	Bergerhof 1	19	17	60	45
IP3	Südstraße 1	20	14	60	45
IP4	Südstraße 4	21	14	55	40
IP5	Zedernweg 6	15	8	55	40
IP6	Forsthaus 1	18	12	60	45
IP7	Am Hambuch 9	48	37	70	70
IP8	Am Hambuch 13	50	48	70	70
IP9	Hellmaarstraße4	45	47	70	70
IP10	Hellmaarstraße 6-8	31	30	70	70
IP11	Feldstraße 3-5	38	34	70	70

Der Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionspunkten am Tag und der Nacht um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten werden.

Der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort IP 8, Am Hambuch 13, unterschreitet den Immissionsrichtwert von 70 dB(A) zur Nachtzeit mit $L_{r,nachts}$ = mit 48 dB(A) um mindestens 22 dB(A).

Entsprechend der TA Lärm Ziffer 3.2.1 erfüllt der Betreiber seine Schutzpflicht, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Schallimmissionen nicht relevant zur Gesamtbelastung beitragen (Irrelevanzregelung). In der vorliegenden Prognose kann das Irrelevanzkriterium von mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert tagsüber und nachts deutlich eingehalten werden.

Insgesamt sind damit beim Betrieb der neu errichteten Galvanikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

b) Erschütterungen

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller führt aus, dass beim ordnungsgemäßen Betrieb keine Erschütterungen entstehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und darüber hinaus auch auf das Schutzgut Tiere sind somit auszuschließen

c) Licht

Antragsunterlagen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden keine neuen Lichtemissionen installiert.

d. Schutzgut Luft

Antragsunterlagen:

Durch die Errichtung und den Betrieb der Galvanikanlage wird eine neue Emissionsquelle errichtet. Diese hat einen Volumenstrom von 55.000 nm³/h. Die Anlage ist mit einer Abluftreinigungsanlage versehen und die Grenzwerte an Staub 18 mg/m³ und Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni 0,1 mg/m³ werden

gemäß TA- Luft Nr. 5.2.1 sowie Nr. 5.2.2 eingehalten bzw. weit unterschritten, sodass auch dem Vorsorgegedanken hier Rechnung getragen wurde. Eine ausführliche Stellungnahme zur TA Luft ist in Kapitel 10 beigefügt.

e. Gerüche

Antragsunterlagen:

Für die Anlage ist ein Abluftwäscher vorgesehen. Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage werden somit keine Geruchsemissionen erwartet.

f. Schutzgut Klima

Antragsunterlagen:

Die Abluft der Anlage wird über eine Abluftreinigungsanlage und einen ca. 22,5 m hohen Schornstein abgeleitet. Es besteht keine erhebliche Gefährdung des Schutzgutes Klima/Luft. Die gesetzlich festgelegten Grenz- bzw. Richtwerte für Luftschadstoffe werden unterschritten. Eine ausführliche Stellungnahme zur TA Luft ist in Kapitel 10 beigefügt.

g. Schutzgut Fauna und Flora, Landschaft

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller hat zum Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaft ausführlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung Stellung genommen.

Nachhaltige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen von der Maßnahme nicht aus, da die in Anspruch genommene Fläche zurzeit schon bebaut und befestigt ist.

Die neue Halle fügt sich in das Landschaftsbild des Industriegebietes und des Anlagenstandorts ein.

Dem Protokoll einer Artenschutzprüfung in Kapitel 11 Anlage 1 ist zu entnehmen, dass es nicht möglich ist, bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden.

h. Schutzgut Boden/ Wasser

Antragsunterlagen:

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gehen keine neuen Eingriffe in den Boden einher, da die Anlagen innerhalb eines zu errichtenden Gebäudekomplexes aufgestellt wird. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet —Trinkwasserschutzgebiet Heidgen- befindet sich in einer Entfernung von etwa 0,8 km zum Vorhabenstandort.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage fallen produktionsspezifische Abwässer an. Diese werden in der betriebsinternen Abwasseraufbereitungsanlage vorbehandelt und anschließend in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Es wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Eine ausführliches VAWS-Konzept, welches die Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen beschreibt ist in Kapitel 13 beigefügt.

In den Galvanik-Anlagen PH2 und ZnNiK werden zudem keine Cyanide und kein Chrom VI eingesetzt.N

i. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Antragsunterlagen:

Am Vorhabenstandort selbst sind keine Naturdenkmäler zu finden. Im Untersuchungsgebiet ist ein Baudenkmal zu finden. Eine potentielle Beeinträchtigung dieses Schutzgutes besteht aber nicht. Die Konzentration der emittierten Stoffe ist gering und somit sind keine negativen Einflüsse auf die Bausubstanz zu erwarten.

j. Wechselwirkungen

Auch durch mögliche Wechselwirkung (Betrachtung der vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaften als System) bei den o.g. Faktoren sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen im Untersuchungsraum zu erwarten.

B. Rechtliche Gründe

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde eine Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des §3e i.V. mit §3c des UVP Gesetzes durchgeführt.

Da es sich um eine Neuerrichtung einer Galvanikanlage gemäß Ziffer 3.1.10 G/E der 4. BImSchV handelt, war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich und wurde nach den Bestimmungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV ordnungsgemäß durchgeführt.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen gemäß §6 BImSchG vorliegen. Für etwaige Ermessens- oder Abwägungsspielräume ist daher kein Raum.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

I. Verfahrensfragen

Im Rahmen der Veröffentlichung des Genehmigungsantrages wurde gegen das Vorhaben keine Einwendung erhoben. Der Erörterungstermin wurde daraufhin mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 08.11.2016 abgesagt.

II. Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Projekten die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung in einem einheitlichen Akt der Rechtsanwendung durchgeführt. Auch erscheint es verwaltungsökonomisch geboten, zwischen der Bewertung bzw. Prüfung der umweltbezogenen Genehmigungskriterien einerseits und den nicht umweltbezogenen Kriterien - beispielsweise des Arbeitsschutzes - andererseits zu differenzieren.

Vergleicht man die bei der Bewertung und der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführenden gedanklichen Schritte, so werden in beiden Fällen Wertmaßstäbe angelegt. Das legt den Schluss nahe, dass zwischen beiden Vorgängen kein prinzipieller Unterschied besteht.

Im Hinblick darauf, dass die Exekutive nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (nur) an Recht und Gesetz gebunden ist, scheidet allerdings eine Bewertung nach Maßgabe außergesetzlicher Umweltvorsorgegesichtspunkte aus. Insoweit kommen als Bewertungsmaßstäbe nur die geltenden Gesetze in Frage.

Die Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe, wie etwa der Begriff der Erheblichkeit, ist in Teilbereichen nur unter Rückgriff auf Maßstäbe möglich, die aus der unter Fachleuten herrschenden Auffassung gewonnen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt deshalb im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung.

III. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 Ziffer aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Gutachterstellen auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht und Abfallrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Planungsrecht
- Störfallrecht

- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbei zu führen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zuständigen Fachdienststellen zunächst untersucht, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Einwirkungen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zu rechnen ist, und ob diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Störfälle in die Überlegungen einbezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung wird auf die zusammenfassende Darstellung dieses Bescheides und die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnungen (12. BImSchV, UVPG etc.) und Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Die im vorstehenden Rahmen durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Zunächst bestehen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bezogen auf den Luftpfad keine Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit der TA Luft auf den vorliegenden Sachverhalt. Diese auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift enthält insbesondere durch die Art und Weise ihrer Festlegung wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse, über die sich die Genehmigungsbehörde nicht hinweg setzen kann, sondern die erst bei konkret feststellbaren gesicherten Erkenntnisfortschritten in Wissenschaft und Technik überholt sind und den gesetzlichen Anforderungen der §§ 1, 3 und 5 BImSchG nicht mehr gerecht werden.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Vor-, Zusatz-, Gesamtbelastung) in Übereinstimmung mit den Regelungen der TA Luft erfolgte.

Unter Zugrundelegung der von der Galvanikanlage ausgehenden Emissionsmassenströme steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgrund der Einhaltung der TA Luft Werte sichergestellt ist.

Es steht ferner nicht zu befürchten, dass von der Anlage sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BImSchG ausgehen werden.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

Angesichts der Geringfügigkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen spricht nichts für die Freisetzung von klimarelevanten Gasen, eine Verstärkung des Treibhauseffektes, eine Vergrößerung des Ozonlochs oder eine Zerstörung der Ozonschicht.

Aus den vorstehenden Gründen kann ferner eine Beeinträchtigung der übrigen in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter ausgehen.

Das folgt aus dem Ergebnis der schalltechnischen Prognose. Die prognostizierten anteiligen Immissionspegel liegen um mindestens 10 dB(A) tagsüber und nachts unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, somit sind beim Betrieb der Galvanikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens steht ferner zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass von dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen darlegt, die Grenzwerte der TA Luft einzuhalten. Die dazu vorhandene Abgasreinigungsanlage entspricht dem Stand der Technik. Für Galvanikanlagen gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. BVT-Schlussfolgerungen sind nach Art. 15 Abs. 3 Richtlinie 2010/75/RU für IED-Anlagen verbindliche Anforderungen für Anlagengenehmigungen. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass die für die Anlagen vorhandenen Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik eingehalten werden. Derzeitige einzige Grundlage für Galvanikbetriebe ist das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen vom September 2006 (Bref-Code –STM)

Gemäß Nr. 5.2 TA Luft enthalten die Vorschriften

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, und
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Diese Anforderungen werden – soweit sie auf die Galvanikanlage anzuwenden sind – eingehalten.

Bzgl. der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebs durch eine Messstelle zu ermitteln, ob die im Genehmigungsbescheid festgelegten Werte an den Immissionsaufpunkten zur Tag- und Nachtzeit nicht überschreiten werden.

3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch die Errichtung oder den Betrieb der Galvanikanlage werde gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen.

Die anfallenden Abfälle werden wenn möglich ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Die Verwertung bzw. Entsorgung der durch beim Betrieb anfallenden Abfälle ist gesichert. Für alle Abfälle liegen gültige Entsorgungsnachweise vor.

4. Abwärmenutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Produktionsverfahren entspricht dem Stand der Technik und wo technisch und wirtschaftlich möglich wird die entstehende Wärme weiter genutzt.

5. Betriebliche Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

6. Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

7. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Galvanikanlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Abfallrechts wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft. Darüber hinaus werden keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das Vorhaben berührt.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Vorschrift dem Vorhaben entgegen steht und die Genehmigung somit erteilt werden kann.

8. Eigentumsbeeinträchtigung

Da die Anlage in jeder Hinsicht den Anforderungen des BImSchG und den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. den aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtenden Vorschriften entspricht, sind die mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Bereich des hinnehmbaren Restrisikos zuzuordnen.

Eine in rechtlicher Hinsicht zu beachtende Beeinträchtigung des Eigentums ist deshalb ausgeschlossen.

3. Teil:

N e b e n b e s t i m m u n g e n

Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß §8a BImSchG

- 1) Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vor-ankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.

- 2) Die anfallenden Abwässer sind der vorhandenen Entwässerungsanlage ordnungsgemäß zuzuleiten.

- 3) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage sowie der Lage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück gemäß des genehmigten Lageplanes ist unverzüglich nach Erstellung der Bauteile, die den Grundriss und die Höhenlage des Bauvorhabens festlegen (z.B. Fundamente, Keller-/Bodenplatte usw.) durch eine Bescheinigung der Unternehmerin oder des Unternehmers zu führen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW). Weiterführende Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bescheinigungen erfolgen (§ 75 Abs. 6, § 81 i.V.m. § 61 Abs. 3 BauO NRW).

- 4) Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Bauvorlagen vorzulegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW):
 - a) Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft sein muss.

b) Nachweis über den Schallschutz, der von einem anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle aufgestellt oder geprüft sein muss.

c) Nachweis eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle über die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 oder 4 der EnEV unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden sind.

5) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen einzureichen:

a) Bescheinigung über die stichprobenhafte Kontrollen der Standsicherheit

b) Bescheinigung über die stichprobenhafte Kontrollen des Schallschutzes

c) Bescheinigung über die stichprobenhafte Kontrollen des Wärmeschutzes

d) Energieausweis nach §§ 16 und 17 EnEV und den in den Anlagen 6, 7 und 8 EnEV aufgeführten Mustern für Wohngebäude und Nichtwohngebäude.

e) Fachunternehmererklärung TGA (Heizungs/Lüftungstechnik) gem. § 2 (3) EnEV-UVO

6) Gemäß § 51 Abs. 1 bzw. 2 BauO NRW fordert die Bauaufsichtsbehörde die Anlegung von 19 notwendigen Einstellplätzen. Es werden 25 Stellplätze (davon 1 Stpl. in Garagen) - gemäß Eintragung im Lageplan - auf dem Betriebsgrundstück nachgewiesen. Die Zu- und Abfahrt ist verkehrssicher anzulegen und zu unterhalten. Die Stellplätze sind bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen.

- 7) Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, aufgrund des § 51 der Bauordnung NRW weitere Stellplätze zu fordern, sobald sich herausstellen sollte, dass die Zahl der vorhandenen Stellplätze nicht ausreicht.
- 8) Gemäß § 66 der BauO NRW ist für die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen eine Genehmigung nicht erforderlich:
1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger.
 2. Feuerungsanlagen, (einschließlich einer Schornsteinanlage).
 - 2a. in Serie hergestellte Blockheizwerke.
 - 2b. in Serie hergestellte Brennstoffzellen.
 3. Wärmepumpen.
 4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 cbm Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 cbm Fassungsvermögen.
 5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger.
 6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 65 Abs. 1, Nr. 12).
 7. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.

Nach dem Einbau und vor der Inbenutzungnahme der unter Ziffer 1 benannten Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung von den Unternehmern oder Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (EnEV UVO - Anlage 2). Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der unter Ziffer 2-7 genannten Anlagen von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einer oder einem

Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

- 9) Der Anlegung einer weiteren Zufahrt über das städtische Flurstück 922, Flur 1, Gemarkung Meckenheim und der damit verbundenen Fällung des vorh. Laubbaumes (Eiche) sowie der Ersatz-pflanzungen an den im Erdgeschoss-Plan Nr. 4084-300C geplanten Standorten wurde seitens des städtischen Fachbereichs 66 -Verkehr und Grünflächen- zugestimmt. Als Ersatzbäume sind Roteichen ("Quercus rubra"), Hochstamm, 4 x verpflanzt, Umfang 20 -25 cm, einschl. Bewässerungsset und Dreibock anzupflanzen. Eine ordnungsgemäße Entwicklungspflege ist vorzusehen. Einzelheiten sind vor Beginn mit dem FB 66, Frau Reven, Tel. 02225 / 917-165 abzustimmen.
- 10) Die Erdarbeiten und die Entsorgung des Bodenaushubs sind durch einen Abfallbeauftragten zu überwachen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist ein Gutachter zur weiteren Beurteilung einzuschalten. Der Gutachter / die Gutachterin ist der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
- 11) Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist von dem/der Gutachter/in zu beurteilen und in augenscheinlich belastetes und unbelastetes Material zu trennen. Darüber hinaus sind die anfallenden Abbruchmassen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.
- 12) Evtl. bei den Abbrucharbeiten bzw. Erdaushubarbeiten anfallendes kontaminiertes Bodenaushub- und/oder Bauschuttabbruchmaterial ist zu separieren und analysieren zu lassen. Das ggf. anfallende kontaminierte Bodenaushub- und/oder Bauschuttabbruchmaterial ist bis zum Abtransport gegen Niederschlagswasser geschützt zu lagern (z.B. durch Folien, in wasserdichten Containern).

- 13) Die Probenahme und die Analyse sind von einem zugelassenen Untersuchungsinstitut vornehmen zu lassen. Der Analysenumfang ist mit dem beauftragten Untersuchungsinstitut, ggf. mit einem/einer beauftragten Gutachter/in sowie mit dem Betreiber der möglichen Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 14) Die Entsorgungswege des verunreinigten Bodens und des verunreinigten Bauschutts sind rechtzeitig vor dem Abtransport mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 15) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeit ist der zuständigen Überwachungsbehörde der schriftliche Bericht des/der Gutachters/in vorzulegen. Des Weiteren ist die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der angefallenen Abfallfraktionen, d.h. Bodenaushub, Bauschutt etc. nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle durchgeführten Vor-Ort- Untersuchungen (z.B. Rammkernsondierungen, Probenentnahme an Baugrubensohlen und -wänden) einschließlich durchgeführter Probenentnahme und Analytik zu dokumentieren.
- 16) Sollten bei den Erdarbeiten andere als die bisher bekannten Bodenverunreinigungen freigelegt werden, so ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zwecks Festlegung weitere Maßnahmen zu unterrichten.
- 17) Bei Bodenaushub, der nicht nachweislich die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält, ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung oder im Falle des Wiedereinbaus das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen (vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV).
- 18) Zwecks Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung hat der Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde die im Rahmen der Bauphase angefallenen und extern entsorgten Abfälle nach Art (AVV-Code), Menge und Entsorgungsweg (Firma, Adresse, Art der Entsorgung) tabellarisch nach

Beendigung der Entsorgungsmaßnahmen mitzuteilen. Die der Bewertung der Schadstoffgehalte zu Grunde liegenden Analyseprotokolle sind der Mitteilung beizufügen.

- 19) Im Rahmen der vorgesehenen Genehmigung gem. § 8a BImSchG ist die sach- und fachgerechte Erstellung des AZB und, dass diese nicht durch Bauaktivitäten unmöglich gemacht oder erschwert wird, sicherzustellen. Hierzu sind dem Dezernat 52 vor Baubeginn ein aktualisierter Bohrpunkte Plan vorzulegen.

Hinweis:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
2. Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG sind erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die im Vergleich zum Ausgangszustand des Ausgangszustandsberichtes verursacht wurden, durch den Betreiber, nach Einstellung des Betriebs der Anlage, soweit es verhältnismäßig ist Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
3. Der Einbau von Recyclingmaterialien bedarf gem. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der Bezirksregierung Köln –Dezernat 54 - zu beantragen ist.

4. Sollte eine vorübergehende Zwischenlagerung (> 72 Stunden) von gemäß AVV als gefährlich einzustufenden Abfällen während der Bauphase auf dem Betriebsgelände erforderlich sein, so hat die Lagerung ordnungsgemäß zu erfolgen.

Die Zwischenlagerung ist ordnungsgemäß, wenn verschiedene bzw. unterschiedlich stark belastete Abfälle getrennt voneinander gelagert werden, die Zwischenlagerung nur auf einer befestigten (asphaltierten/betonierten) Fläche ohne Bodeneinläufe, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in wasserdichten Containern erfolgt und eine Beaufschlagung der zwischengelagerten Abfälle mit Niederschlagswasser ausgeschlossen ist (z.B. auch durch Folienabdeckung).

5. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des KrW-/AbfG entschieden werden.

Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbescheid

1. Allgemeines:

- 1.1 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Abwasser:

- 2.1 Die Funktionssicherheit der Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Kontrolle und Wartung zu erhalten und zu dokumentieren.
- 2.2 Durch geeignete Maßnahmen, z.B. akustische oder optische oder analytische Einrichtungen ist sicherzustellen, dass Störungen in der Funktion der Abwasservorbehandlungsanlage dem Bedienungspersonal bekannt werden.
- 2.3 Änderungen von anlagentechnischen Bestandteilen der Abwasservorbehandlungsanlage der genehmigten Maßnahmen sind der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 schriftlich anzuzeigen, soweit die Funktions- und Reinigungsleistung der Abwasservorbehandlungsanlage betroffen sind.

3. Wasserrecht:

- 3.1 Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorab, mindestens 4 Wochen bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich mitzuteilen. Wird nach Prüfung der Unterlagen eine wesentliche Abweichung festgestellt, so ist eine Genehmigung erforderlich.
- 3.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.3 Für die Abwasserbehandlungsanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) eine verantwortliche Person mit Stellvertreter zu benennen und ein Wechsel in der Person unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Durch akustische und/oder optische Einrichtungen ist ein zentrales Warnsystem in der Anlage zu integrieren, welches sicherstellt, dass Störungen in der Funktion der Abwasserbehandlungsanlage dem Bedienungspersonal unmittelbar bekannt gegeben werden und diese unverzüglich die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung einleiten können.

3.5 Nach Inbetriebnahme der neu genehmigten Galvanikanlage ist das Abwasser am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle) vor Vermischung mit anderen Teilströmen auf folgende Parameter zu analysieren:

AOX, Nickel, Zink, Zinn, Blei, Kupfer, Chrom VI, Chrom gesamt, Sulfid und Cyanid, als auch

Arsen, Cadmium, Chlor und Silber

Die Messung hat spätestens einen Monat nach dem die Anlage in den Regelbetrieb übergegangen ist zu erfolgen.

Die Messergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Messung schriftlich zuzusenden.

3.6 Bei einer Störung der Abwasserbehandlungsanlage, welche zur Nichteinhaltung der Einleitbedingungen des Abwassers in den öffentlichen Kanal führt, ist dieses zurückzuhalten. Dabei ist die Rückhaltungsmöglichkeit des Abwassers im Anlagenbetrieb dauerhaft sicherzustellen.

Die Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten überschritten, so ist dieses zu Entsorgen. Die Entsorgung dieses Abwasser hat in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52 und Dez. 54) zu erfolgen.

- 3.7 Für den Regelbetrieb der Abwasserbehandlungsanlage und insbesondere für die Wartungs-, Reparatur-, Revisions- und Reinigungsarbeiten, als auch der Verfahrensweise beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Schadensfall), sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sind bei der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 3.8 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse eingetragen werden. Zu den Eintragungen in das Betriebstagebuch gehören z.B.: Wartungsarbeiten, Störungen im Betrieb der Abwasseranlage Reparaturen, Entsorgung der anfallenden Reststoffe aus der Abwasserbehandlungsanlage, tägliche Volumina des vorbehandelten Abwassers, die in die Produktion zurückgeführt bzw. in die kommunale Kanalisation abgeleitet werden; Betriebszeiten und Probenahmen mit Analyseergebnissen der Eigenüberwachung.
- 3.9 Das Betriebstagebuch ist nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzuheben und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.
- 3.10 Die Abwasserbehandlungsanlage muss über einem beständigen und flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund so aufgestellt sein, dass kein Abwasser in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen kann. Der Untergrund ist wannenförmig und abflusslos zur kommunalen Kanalisation auszubilden. Anfallende Reinigungs- und Leckagewässer sind der Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten.
- 3.11 Der Filterkuchen muss außerhalb von Gebäuden bis zur Abholung in geeigneten und flüssigkeitsdichten Behältnissen mit Deckelung gelagert werden. Die Lagerung der zuvor genannten Behältnisse hat auf einer befestigten Fläche zu

erfolgen. Innerhalb von Gebäuden muss der Filterkuchen in geeigneten und flüssigkeitsdichten Behältnissen gelagert werden.

- 3.12 Um eine bessere Fällung von Nickelhydroxid und Zinkhydroxid zu erreichen ist im Behälter B211 und B212 ein pH-Wert im Bereich von 8,5 bis 10,0 einzustellen.
- 3.13 Die pH-Elektroden des Handmessgerätes und des pH-Gerätes im Reaktor B500 sind bei Anzeige am Gerät bzw. bei Abweichung des pH-Wertes beider Geräte zu kalibrieren. . Die Überprüfungen, Kalibrierungen und Erneuerungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.14 Die Niveaugeber müssen mind. zweimal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Abstände zwischen den Überprüfungen müssen mindestens sechs Monate betragen. Bei Bedarf sind die Niveaugeber zu erneuern. Die Überprüfungen und Erneuerungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.15 Die Abwasserlagerbehälter und Abwasserbehandlungsbehälter müssen mit Niveaugebern ausgerüstet werden, die bei 90 % des maximalen Füllstandes optischen und akustischen Alarm in der Entsorgungs- und Produktionshalle auslösen. Bei den Alarmierungen muss vorn Betriebspersonal sofort und fachkundig so reagiert werden, dass Störungen schnellstmöglich behoben werden und keinerlei Gefährdungen auftreten.
- 3.16 Die Füllstände der Chemikalienbehälter sind regelmäßig zu kontrollieren. Der Zustand der Chemikalienbehälter ist mind. zweimal jährlich zu kontrollieren. Die Abstände zwischen den Überprüfungen müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.17 Die Rohrleitungen mit ihren Verbindungsstellen, durch die noch nicht behandeltes Abwasser zur und in der Abwasserbehandlungsanlage fließt, sowie alle Anlagenteile, müssen aus beständigem und dichtem Material bestehen. Die Dichtigkeit der Rohrleitungen mit ihren Verbindungsstellen und der Anlagenteile (z. B. Behälter, Pumpen, Anschlüsse) ist durch wöchentliche Überprüfungen (z. B. Sichtkontrollen) sicherzustellen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei Defekten ist fachgerecht zu reparieren und die Dichtigkeit erneut zu überprüfen.

3.18 Nach jeder Chargenbehandlung ist vor jeder Freigabe zur Abgabe in die Kammerfilterpresse das Abwasser auf den Gehalt an Nickel und Zink zu untersuchen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sollte ein Nickelgehalt von mehr als 0,5 mg/l oder ein Zinkgehalt von mehr als 2,0 mg/l festgestellt werden, ist der Ablauf der Abwasserbehandlung auf Fehler (z. B. pH-Wert Messungen, Zugabe der Chemikalien, Filtrat der Kammerfilterpresse, Endkontrollbehälter) zu überprüfen. Die Fehler sind sofort zu beheben und eine Dokumentation hat im Betriebstagebuch zu erfolgen. Bei Überschreitung des v.g. Konzentrationswertes hat eine weitere Behandlung des Abwassers bis zur Unterschreitung des Grenzwertes zu erfolgen.

3.19 Die Rückspülwässer aus dem Kiesfilter sind wieder in die Abwasserbehandlungsanlage zurückzuführen und ordnungsgemäß zu behandeln.

3.20 Die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.5 geforderten Messungen, einschließlich der zugehörigen Probenahme, sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen.

Geeignet sind Laboratorien mit
einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/ IEC 17.025,

einer erfolgreichen Teilnahme an Versuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW

oder

einer landesrechtlichen Zulassung für in Frage kommende Untersuchungsverfahren.

4. Immissionsschutz:

4.1 Lärm

4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den zulässigen Immissionsrichtwert an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der zulässige Immissionsrichtwert wird wie folgt festgesetzt:

Immissionsort	Lage/Bezeichnung	Immissionsrichtwert in dB (A)	
		tags	nachts
IP1	Am Wiesenpfad 39	60	45
1P2	Bergerhof 1	60	45
IP3	Südstraße 1	60	45
IP4	Südstraße 4	55	40
IP5	Zedernweg 6	55	40
IP6	Forsthaus 1	60	45
IP7	Am Hambuch 9	70	70
IP8	Am Hambuch 13	70	70
IP9	Hellmaarstraße4	70	70
IP10	Hellmaarstraße 6-8	70	70

IP11	Feldstraße 3-5	70	70

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

4.1.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Messstellen Emissionen / Immissionen“ vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBl. NW 7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Bestimmung der Schalleistungspegel der Anlage und der hieraus zu berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der Nr. A 3.4 sowie A 3.5 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

A 3.4 gilt für den Fall, dass Messungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten an den Immissionspunkten nicht durchgeführt werden können.

4.2 Emissionen:

4.2.1 Luft

4.2.1.1 Emissionsbegrenzungen

4.2.1.1.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quelle nicht überschreiten.

Emissions- quellen	Stoff	Massen konzentration
1	Staub	18 mg/m ³
1	Ni	0,1 mg/m ³

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie unverdünnt.

4.2.2.2 Einzelmessungen

4.2.2.2.1 Im Rahmen der wiederkehrenden Messungen ist spätestens bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 4.2.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen unter Nr. 4.2.1.1.1 sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 4.2.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen als Tagesmittelwert nicht überschreitet.

4.2.2.2.2 Die gemäß Nebenbestimmung 4.2.2.2.1 festgelegten Emissionsmessungen sind wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen.

4.2.2.2.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

4.2.2.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.2.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.

5. Brandschutz:

5.1 Der brandschutztechnischen Beurteilung des o.g. Vorhabens lag ein Brandschutzkonzept von Dipl.- Ing. Wolfgang Mattern, Ramm Ingenieur GmbH, Zahmenhofstraße 12, 42109 Wuppertal, vom 20.07.2016 zugrunde.

Die Empfehlungen und Anforderungen dieses Brandschutzkonzeptes werden in vollem Umfang zum Bestandteil der Genehmigung.

5.2 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Feuerlöscher an den allgemein zugänglichen Stellen anzubringen.

Ihre erforderliche Anzahl ist in Abhängigkeit der Brandgefährdung und Grundfläche, nach ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ (früher: BGR 133 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“) zu ermitteln.

5.3 Die unter Ziffer 17 des Brandschutzkonzeptes geplante vollautomatische Brandmeldeanlage ist vor der Installation mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6. **Wartung:**

6.1 Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

7. **Gewässerschutz:**

7.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Regelungen zur Instandhaltung-, Wartung- und Kontrolle sowie einem Alarm- und Maßnahmenplan für den Fall der Störmeldung, Schadens- und Brandfall zu erstellen, die § 3 Abs. 4 VAwS entspricht.

7.2 Das Bedienpersonal ist über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Unterweisung ist mindestens jährlich durchzuführen und zu dokumentierenden.

8. Meldepflichten:

8.1 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden, die Luft oder in die Kanalisation gelangen können, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses bzw. Betriebsstörung genau anzugeben.

9. Bodenschutz:

9.1 Hinsichtlich der in der Anlage verwendete, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sind nach der Inbetriebnahme mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

9.2 Das Überwachungskonzept bedarf bezüglich der geohydrologischen Rahmenbedingungen sowie der Probenahme Standorte und der Parameterauswahl der vorherigen Zustimmung der Überwachungsbehörde. Ein erster Entwurf des Überwachungskonzeptes ist spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Überwachungsbehörde vorzulegen.

9.3 Der AZB ist fortzuschreiben, wenn die Anlage wesentlich geändert wird und Flächen, die bislang nicht untersucht wurden mit relevanten gefährlichen Stoffen verunreinigt werden können. Dies gilt ebenfalls im Falle der Handhabung neuer relevanter gefährlicher Stoffe. Das Untersuchungskonzept ist mit der Bezirksregierung — Dezernat 52 — rechtzeitig vor Einreichen des Antrages abzustimmen.

- 9.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gern. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach §18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.
- Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigen-stellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gern. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Hinweise:

1. Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf keine Ethylendiamintetraessigsäure bzw. Ethylendiamintetraacetat (EDTA) bzw. deren Salze enthalten.
2. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

3. Die Abwasserbehandlungsanlage unterliegt dem Anhang 40 der Abwasserverordnung. In diesem sind unter Nr. D die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und unter Nr. E für den Ort des Anfalls festgelegt. Bei Änderungen der Konzentrationen und Frachten der Abwassereinleitung ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zu informieren und nach Rücksprache ein neuer Antrag auf Indirekteinleitung zu stellen.
4. Eine Neubeantragung der Indirekteinleitgenehmigung hat bis zum 31.12.2021 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (jetzt Dezernat 54) zu erfolgen.
5. Die Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim ist zu beachten. Für Ausnahmen von der Entwässerungssatzung ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Stadt Meckenheim erforderlich.
6. Der Alarmplan ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten. Insbesondere sind die darin enthaltenen Angaben Staatl. Amt für Arbeitsschutz sowie Staatl. Umweltamt (beides Bezirks-regierung Köln) anzupassen.
7. Die Änderung der Aufstellung des Fischerscope X-Ray mit Röntgenstrahlung von dem Bürocontainer in das Labor ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln schriftlich mitzuteilen.
8. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage fortzuschreiben. Dabei sind auch die Arbeitsplätze/Tätigkeiten in der Zwischenebene Halle 4 zu berücksichtigen. Aus der Dokumentation muss das Ergebnis der Wirksamkeit ersichtlich sein. Dazu gehört auch die Risikoeinschätzung nach Durchführung der Maßnahme.
9. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Gefahrstoffverordnung vorrangig eine Substitution durchzuführen. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen

Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind (§ 7 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung).

4. Teil Verwaltungsrecht

I. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Ver-wal-tungs-gericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 12.12.2017

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Baulig